



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 13.12.2024, 11.00 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182

die Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Katernberg Blatt 761

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 4 BV: Gemarkung Katernberg, Flur 17, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Gelsenkirchener Str. 308, Größe: 23,02 a

Lfd. Nr. 5 BV: Gemarkung Katernberg, Flur 17, Flurstück 254, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Gelsenkirchener Str. 308, Größe: 0,30 a,

die in Essen-Katernberg gelegen sind, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Wohn-und Geschäftshaus bzw. gemischt genutztes Hauptgebäude (EG mit ehemal. Gaststätte), 1-bis 2 geschossig mit ausgeb. DG, Massivbauweise mit Satteldach mit verschiedenen Neigungen, teilw. unterkellert. 1-gesch. Bereich (südöstlich) mit Flachdach, nicht unterkellert. Aufgrund der unterschiedlichen Neigungen des Hauptgebäudedaches, zeigt sich das Haus auf der südöstlichen und rückwärtigen Seite 3-geschossig. Ehemalige Kegelbahn, rückwärtig angebaut an das Hauptgebäude, 1-gesch., Massivbauweise mit Pultdach, nicht unterkellert. Traufständiger Anbau (südöstliche Grundstücksgrenze), 1.-gesch., Fachwerkbauweise mit Satteldach; einsturzgefährdeter Zustand. Giebelständiger Anbau (südöstliche Grundstücksgrenze), 2-gesch., Massivbauweise mit Satteldach; einsturzgefährdeter Zustand. Verschiedene Lager-/Nebengebäude, 6 Garagen. Teilweise keine Innenbesichtigung. Das Umlegungsverfahren ist eingeleitet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.23 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Wert bei Gesamtveräußerung: 170.000,00 € (Einzelwerte: Flurstück 253: fiktiv 163.000,00 €, Flurstück 254 : 1,00 € symbolischer Wert) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 22.10.2024